

# BERNECK

GEMEINNÜTZIGER- UND VERKEHRSVEREIN

## Statuten



11. Mai 2007

---

## 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Gemeinnütziger- und Verkehrsverein Berneck" nachstehend GVV Berneck genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB1 mit Sitz in Berneck.

---

## 1. Zweck und Ziel

Der GVV Berneck setzt sich ein zum Zweck:

- 1.1. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral
- 1.2. Die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität zum Wohle der Bernecker Einwohner
- 1.3. Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Berneck
- 1.4. Die Veranstaltung von öffentlichen Anlässen, die der Bildung, Unterhaltung oder der Geselligkeit dienen
- 1.5. Koordination und Veröffentlichung der Vereinsanlässe (Veranstaltungskalender)
- 1.6. Verwaltung der dem GVV Berneck gemeldeten Vereinsadressen
- 1.7. Förderung des Tourismus in Berneck
- 1.8. Die Erfüllung weiterer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wanderkarten, Ortsprospekte, Orts-Informationstafeln, etc.)

---

## 2. Mitglieder

- 2.1. Mitglieder des GVV Berneck können werden:
  - a) Behörden
  - b) Juristische Personen
  - c) Genossenschaften und Vereine
  - d) Natürliche Personenwenn diese bereit sind, den Verein und seine Ziele zu fördern.
- 2.2. Die Bezahlung des festgelegten minimalen Jahresbeitrages gilt als Beitritt.
- 2.3. Wird der Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr.
- 2.4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste in der Gemeinde erworben haben, können durch den Vorstand des GVV Berneck zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

---

### **3. Finanzielles**

Die finanzielle Grundlage des GVV Berneck wird geschaffen durch:

- 3.1. jährliche Beiträge von kommunalen Kooperationen
- 3.2. jährliche Beiträge der juristischen Personen
- 3.3. jährliche Beiträge der natürlichen Mitglieder
- 3.4. öffentliche Unterstützungsbeiträge (politische Gemeinde, Ortsbürgergemeinde Berneck, weitere Gemeinden von Berneck, Kantonsbeiträge, Beiträge von Stiftungen etc.)
- 3.5. freiwillige Zuwendungen und Legate
- 3.6. Erträge aus besonderen Aktionen

---

### **4. Organisation**

Die Organe des GVV Berneck sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung
- 4.2. der Vorstand
- 4.3. die Rechnungsrevisoren

---

## 5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal pro Jahr, innert der ersten fünf Monate nach Rechnungsabschluss abgehalten.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie statutengemäss und fristgerecht angekündigt wurde.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
  - a) Jahresbericht des Präsidenten und Abnahme des Jahresberichts
  - b) Vorlage und Abnahme des Protokolls von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
  - c) Vorlage und Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten
  - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Festsetzung der Minimal-Jahresbeiträge
  - i) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
  - j) Erlass und Revision von Statuten
- 5.5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
  - a) durch den Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen
  - b) durch die Mitglieder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen
- 5.6. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die rechtzeitige Mitteilung in der Lokalpresse, spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 5.7. Anträge von Mitgliedern: Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich beim Vereinspräsidenten bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres eingereicht werden.

---

## 6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat angehören muss.
- 6.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.3. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt, kann der Vorstand Zirkulationsbeschlüsse fassen.
- 6.4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 6.5. Der Vorstand wählt nach Bedarf eigene Arbeitsgruppen und besondere Abgeordnete zur Vertretung des Vereins nach aussen.
- 6.6. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- 6.7. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung in allen seinen Funktionen.
- 6.8. Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt die Korrespondenz, sowie die weiteren schriftlichen Arbeiten.
- 6.9. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen nach den Weisungen des Vorstandes. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge nach dem von ihm geführten Mitgliederverzeichnis. Die Jahresrechnung ist durch ihn auf das Vereinsjahr abzuschliessen.
- 6.10. Die Beisitzer können mit beliebigen Spezialaufgaben bedacht werden.
- 6.11. Die verbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
- 6.12. Der Vorstand hat die Kompetenz, die ordentlichen Tagesgeschäfte bis zum Betrag von Fr. 20'000.- zu erledigen. Für höhere Beträge ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

---

## 7. Die Rechnungsrevisoren

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.
- 7.2. Die Revisoren haben die Geschäfts- und Rechnungsbücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

---

## **8. Auflösung**

- 8.1. Der Verein löst sich auf, wenn der Mitgliederbestand nicht mehr als 11 beträgt.
- 8.2. Das allfällige Vermögen wird dem Gemeinderat Berneck übergeben, der es als Treuhänder solange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung bildet.
- 8.3. Die Auflösung des Vereins kann auch erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder einverstanden sind, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Auflösung statutengemäss angekündigt wurde.

---

## **9. Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

---

## **10. Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

---

## **11. Inkrafttreten:**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. November 1945.

Für den GVV Berneck:

Mischa Thurnherr, Präsident

Annemarie Keel-Grüninger, Aktuarin